



Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 12.08.2019 von Dezernat 53
Aktenzeichen: 500-0135924-0005/0007.B

Anlagenbetreiber:

Fa. BASF Coatings GmbH

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: nein

Reinigungsbetriebe: Destillation und Containerreinigung

Standort:

Glasuritstraße 1, 48165 Münster

Datum der Überwachung: 08.05.2019

Dauer der Überwachung: 4 Stunden

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

keine

Umfang der Überwachung:

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Luftreinhaltung, Genehmigungskonformität

Grundlagen der Überwachung:

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft, Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Genehmigungsbescheide, Berichte über Emissionsmessungen, Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV)

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: nein

Geringfügige Mängel¹: ja

Erhebliche Mängel²: ja

Schwerwiegende Mängel³: nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Die BASF wurde unter Fristsetzung schriftlich dazu aufgefordert Maßnahmen zur Behebung von Mängeln aus dem Bereich der AwSV und aus dem Bereich der Luftreinhaltung kurzfristig durchzuführen.

Mängel aus dem Bereich der AwSV:

im wesentlichen Ergänzung der Dokumentation der Anlagendokumentation (geringfügig) und erforderliche Sanierungsmaßnahmen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (erheblich).

Für die Ergänzungen wurde dem Betreiber die Frist 15.09.2019 gesetzt. Die Sanierungsmaßnahmen sind kurzfristig umzusetzen. Notwendige Unterlagen für eine Anzeige gemäß § 15 BImSchG und eine Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG wurden mittlerweile vorgelegt.



Mängel aus dem Bereich der Luftreinhaltung:

im wesentlichen Ergänzung der Aussagen zur Erfüllung der Anforderungen gemäß 5.2.6 TA Luft und der 31. BImSchV (geringfügig).

Für die Ergänzungen wurde dem Betreiber die Frist 15.09.2019 gesetzt.

- ¹ Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.
- ² Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.
- ³ Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.